



II-3310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0
9. September 1991

GZ 114.140/10-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

15051AB

1991 -09- 10
zu 1484/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Ing. Murer, Ing. Reichhold, Aumayr haben am 10. Juli 1991 unter der Nr. 1484/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschaupflicht bei Hausschlachtungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen EG-Mitgliedsstaaten ist die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bzw. die Trichinenbeschau auch bei Hausschlachtungen bereits vorgeschrieben?
2. Wie lautet die diesbezügliche EG-Richtlinie?
3. Ist in Österreich mit der Einführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bzw. der Trichinenbeschau auch bei Hausschlachtungen zu rechnen?
4. Wenn ja: wann?
5. Welche Kosten entstehen den Tierhaltern dadurch pro Schlachttier?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Sofern unter dem Begriff Hausschlachtungen jene Schlachtungen verstanden werden, die ausschließlich zur Versorgung der Familienangehörigen mit Fleisch dienen, sind diese von einem einheitlichen EG-Recht nicht erfaßt. Die nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten sehen hier keine einheitlichen Regelungen vor.

So ist in der Bundesrepublik Deutschland, dem Land mit einem bekanntermaßen sehr strengen Fleischuntersuchungsrecht, eine Ausnahmemöglichkeit für derartige Schlachtungen von der Untersuchungspflicht gegeben.

Zu den Fragen 3 und 4:

Obwohl aus gesundheitspolitischer Sicht die Einführung einer allgemein verpflichtenden Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein wichtiger Beitrag zur Volksgesundheit wäre, ist derzeit eine generelle Einführung nicht geplant. Es läge jedoch durchaus im Interesse des Verfügungsberechtigten, von der Möglichkeit der Untersuchung freiwillig Gebrauch zu machen.

Zu Frage 5:

Die Gebühren werden gemäß § 47 Fleischuntersuchungsgesetz vom zuständigen Landeshauptmann festgelegt. Es bestehen daher in jedem Bundesland unterschiedliche Gebührensätze.